

09.01.85

Wi - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Vierte Verordnung zur Änderung der Zulassungskostenordnung

A. Zielsetzung

Erhebung kostendeckender Gebühren für die Zulassung von Meßgeräten zur Eichung

B. Lösung

Anhebung der geltenden Gebührensätze der Zulassungskostenordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

09.01.85

Wi - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Vierte Verordnung zur Änderung der Zulassungskostenordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (42) - 614 00 - Zu 6/85

Bonn, den 8. Januar 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Wirtschaft
zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung
der Zulassungskostenordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Zulassungskostenordnung

Der Bundesrat hat in seiner 550. Sitzung am 26. April 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat bedauert das Ausma der vorgenommenen Gebhreneerhhungen (mehr als ein Drittel). Er verschliet sich dabei zwar nicht der Notwendigkeit, den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes und des Rechnungsprfungsausschusses des Deutschen Bundestages fr eine kostendeckende Ausgestaltung der Gebhren und Entgelte nachzukommen. Er weist aber auf den Zielkonflikt hin, der zwischen dem generellen haushaltspolitischen Ziel der Kostendeckung und dem gesamtwirtschaftlichen Erfordernis besteht, im Bereich administrierter Preise den Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Kostenentwicklung nicht zu sprengen.

Der Bundesrat hlt es deshalb fr erforderlich, nicht zuletzt auch zur Vermeidung unerwnschter preispolitischer Signalwirkungen, vor knftigen Gebhreneerhhungenverstrkt Rationalisierungsmglichkeiten auszuschpfen.

Vierte Verordnung zur Änderung der Zulassungskostenordnung

Vom

Auf Grund des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 sowie Abs. 2 und 3 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), der zuletzt durch Gesetz vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 141) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Zulassungskostenordnung vom 23. Februar 1973 (BGBl. I S. 111), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 479), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Kostenverordnung für die Zulassung von Meßgeräten zur Eichung
(Zulassungskostenverordnung)"

2. In § 1 wird das Wort "Kostenordnung" durch das Wort "Verordnung" ersetzt.

3. § 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind
als Stundensätze zugrunde zu legen

- | | |
|---|------------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes
und vergleichbare Angestellte | 106,-- DM, |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes
und vergleichbare Angestellte | 88,-- DM, |

26/25C

- 2 -

3. für sonstige Bedienstete

74,-- DM".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

Mit der Verordnung werden neue Stundensätze für die Bemessung der Gebühren für Amtshandlungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bei der Zulassung von Meßgerätebauarten zur Eichung und für andere der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt nach dem Eichgesetz obliegende Amtshandlungen festgelegt. Nach § 30 Abs. 2 des Eichgesetzes sind die Gebühren nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zu bemessen, sie müssen also kostendeckend sein.

Der Rechnungsprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 25. Januar 1984 auf Grund von Bemerkungen des Bundesrechnungshofes die unzureichende Kostendeckung bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt mißbilligt und nachdrücklich eine strikte Orientierung am Kostendeckungsprinzip gefordert. Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung ersucht, entsprechende Maßnahmen in die Wege zu leiten. Die Verordnung trägt dem Rechnung.

Der Umfang der Gebührenanhebung - die letzte erfolgte im Jahre 1982 - wurde nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen errechnet. Die vergleichsweise hohe Steigerungsrate ist nicht nur auf die allgemeine Kostensteigerung seit der letzten Erhöhung, sondern auch auf die vom Bundesrechnungshof geforderte Einbeziehung weiterer Kostenbestandteile (u.a. kalkulatorische Zinsen und Versorgungszuschlag für Beamte) entsprechend den vom Bundesminister des Innern erlassenen "Rahmengrundsätzen für die Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand im staatlichen Bereich" vom 19. März 1980 zurückzuführen. Die Gebührensätze der Kostenverordnungen für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und der Bundesanstalt für Materialprüfung wurden inzwischen durch Verordnungen vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 1018 und S. 1017) entsprechend angehoben.

Die Ausführung der Rechtsverordnung belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten. Das Gebührenaufkommen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt aus der Zulassung

26/85 C

- 4 -

von Meßgeräten zur Eichung wird sich wegen der Anhebung der Stundensätze voraussichtlich um ca. 400.000,-- DM jährlich erhöhen. Die Anhebung der Zulassungsgebühren kann im Einzelfall bei eichpflichtigen Meßgeräten tendenziell preiserhöhend wirken. Da das zusätzliche Gebührenaufkommen insgesamt gesehen aber relativ gering ist, sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, über eventuelle Auswirkungen im Einzelfall hinaus nicht zu erwarten.